

Drucksachenummer 326/2022

Beratungsfolge	TOP	Termin
Magistrat		16.01.2023
BUA		25.01.2023
HuFa		26.01.2023
StVerVers		02.02.2023

Betreff:

Förderrichtlinie der Stadt Königstein im Taunus zur Förderung einer Photovoltaikanlage und eines stationären elektrischen Batteriespeichers im Geltungsbereich der Altstadtgestaltungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus beschließt die „Förderrichtlinie der Stadt Königstein im Taunus zur Förderung einer Photovoltaikanlage und eines stationären elektrischen Batteriespeichers im Geltungsbereich der Altstadtgestaltungssatzung“ als Richtlinie.

Begründung:

Im Haushalt 2023 sind unter der Kostenstelle: 12000000/Sachkonto: 6993000 Zuschüsse zu Photovoltaikanlagen in der der Altstadt aufgrund der erhöhten gestalterischen Anforderung durch die Altstadtgestaltungssatzung (jeweils gleicher Betrag nochmal aus gebildeter Rückstellung 2022) in Höhe von 25.000,00 EUR eingestellt.

Um diese Zuschüsse gewähren zu können, muss die Altstadtgestaltungssatzung in einem Punkt angepasst werden und es muss eine Förderrichtlinie erstellt werden. Die Änderung der Altstadtgestaltungssatzung liegt der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls in der heutigen Sitzung zur Beschlussfassung vor.

Die Förderrichtlinie liegt jetzt zur Beschlussfassung vor. Ziel der Richtlinie ist es, eine Steigerung der Anzahl von PV-Anlagen zu erreichen, um das vorhandene CO2-Einsparpotential auf dem Stadtgebiet optimal zu nutzen. In der historisch sensiblen Altstadt soll künftig ebenfalls die Möglichkeit bestehen, Photovoltaikanlagen zu installieren.

Durch den hohen Gestaltungsanspruch den die Altstadt mit sich bringt, werden durch die Altstadtgestaltungssatzung einige gestalterische Vorgaben gemacht, die den Preis der herkömmlichen Photovoltaikanlagen erhöhen.

Um diese Mehrkosten etwas abzufedern wurden Gelder in den städtischen Haushalt eingestellt.

Folgende Fördersätze sind vorgesehen:

Fördersätze für die Errichtung von PV-Anlagen bei Neubauten:

Vom 1. kWp bis einschließlich 5. kWp installierte Leistung der PV	150,00 EUR/kWp
Für jedes weitere kWp bis einschließlich zum 30. kWp installierte Leistung der PV	50,00 EUR/kWp

Fördersätze für die Errichtung von PV-Anlagen bei Bestandsbauten:

Vom 1. kWp bis einschließlich 5. kWp installierte Leistung der PV	250,00 EUR/kWp
Für jedes weitere kWp bis einschließlich zum 10. kWp installierte Leistung der PV	150,00 EUR/kWp
Für jedes weitere kWp bis einschließlich zum 30. kWp installierte Leistung der PV	100,00 EUR/kWp

Fördersätze für stationäre Batteriespeicher bei bestehenden und neuen PV-Anlagen:

Von der 1. kWh bis einschließlich 3. kWh nutzbare Speicherkapazität	pauschal 400,00 EUR
Für jede weitere kWh bis einschließlich zur 10. kWh nutzbare Speicherkapazität	100,00 EUR/kWh
Für jede weitere kWh bis einschließlich zur 30. kWh nutzbare Speicherkapazität	50,00 EUR/kWh

Fördersätze für stationäre Batteriespeicher bei EEG-Altanlagen:

Von der 1. kWh bis einschließlich 3. kWh nutzbare Speicherkapazität	pauschal 600,00 EUR
Für jede weitere kWh bis einschließlich zur 10. kWh nutzbare Speicherkapazität	180,00 EUR/kWh
Für jede weitere kWh bis einschließlich zur 30. kWh nutzbare Speicherkapazität	150,00 EUR/kWh

> Maximale Förderhöhe: 5.000,00 EUR je Antragsteller / Gebäude / Flurstück

Beispielsweise werden bei der Errichtung einer PV-Anlage auf einem Neubau mit einer Leistung von 7 kWp die ersten 5 kWp mit 150,00 EUR/kWp gefördert. Für das 6. bis 7. kWp bekommt man 50,00 EUR Förderung pro kWp. Dadurch ergibt sich in diesem Fall eine Gesamtförderung von 850,00 EUR. Bei der Installation einer 12 kWp-PV-Anlage auf einem Bestandsbau werden die ersten 5 kWp mit 250,00 EUR/kWp gefördert. Für das 6. bis 10. kWp bekommt man 150,00 EUR/kWp. Für die übrigen kWp erhält man dann 100,00 EUR/kWp. Daraus ergibt sich eine Gesamtförderung von 2.200,00 EUR.

Wann ein Gebäude als Neubau oder Bestandsbau gilt, ist der Förderrichtlinie zu entnehmen. Geregelt werden auch das Antrags- und das Zuwendungsverfahren.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die beiliegende Förderrichtlinie verwiesen.

Es wird empfohlen, die Richtlinie zu beschließen.

Leonhard Helm
Bürgermeister

Anlage
Förderrichtlinie